

Zwischen

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37
10787 Berlin

vertreten durch ihren Vorstand
Herrn Prof. Dr. Jürgen Becker, Sprecher des Vorstands

- im Text „GEMA“ genannt -

und

Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V.
(International Federation of the Phonographic Industry),
Oranienburger Straße 67/68
10117 Berlin

vertreten durch ihren Vorsitzenden
Herrn Michael Haentjes

- im Text „IFPI“ genannt -

wird über die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos
(Videoclips und Konzertvideos) auf DVDs (Digital Versatile Discs) und deren Verbreitung
zum persönlichen (privaten) Gebrauch folgender

MUSIKVIDEO-DVD-GESAMTVERTRAG

geschlossen:

1.) **Vertragshilfe:**

Die IFPI gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass

- a) die IFPI der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder aushändigen und jede spätere Änderung laufend mitteilen wird;

Handwritten signature or initials

- b) die Mitglieder der IFPI angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
 - c) die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.
- 2.) In Anbetracht der Vertragshilfe erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern der IFPI, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des beigefügten Einzelvertrages erwerben, die Vorzugsvergütungssätze dieses Einzelvertrages einzuräumen.

3.) **Unerlaubte Handlung:**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikvideos, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben worden ist.

4.) **Meinungsverschiedenheiten:**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der IFPI wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten der IFPI benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der IFPI eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

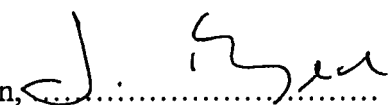
5.) **Vertragsdauer:**

Der Vertrag wird für die Zeit vom

01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2007

geschlossen.

Berlin, 27. 11. 2006

Berlin, 

.....
IFPI

.....
GEMA

120

Zwischen

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37
10787 Berlin

vertreten durch ihren Vorstand
Herrn Prof. Dr. Jürgen Becker, Sprecher des Vorstands

- im Text „GEMA“ genannt -

und

Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V.
(International Federation of the Phonographic Industry),
Oranienburger Straße 67/68
10117 Berlin

vertreten durch ihren Vorsitzenden
Herrn Michael Haentjes

- im Text „IFPI“ genannt -

wird über die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos
(Videoclips und Konzertvideos) auf Videobänder/-kassetten, Laserdisc und CD-Video und
deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch folgender

MUSIKVIDEO-VHS-GESAMTVERTRAG

geschlossen:

1.) **Vertragshilfe:**

Die IFPI gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass

- a) die IFPI der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder aushändigen und jede spätere Änderung laufend mitteilen wird;

N 2

- b) die Mitglieder der IFPI angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
 - c) die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.
- 2.) In Anbetracht der Vertragshilfe erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern der IFPI, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des beigefügten Einzelvertrages erwerben, die Vorzugsvergütungssätze dieses Einzelvertrages einzuräumen.

3.) **Unerlaubte Handlung:**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikvideos, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben worden ist.

4.) **Meinungsverschiedenheiten:**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der IFPI wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten der IFPI benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der IFPI eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

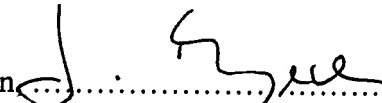
5.) **Vertragsdauer:**

Der Vertrag wird für die Zeit vom

01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2007

geschlossen.

Berlin, 27.11.2006

Berlin 

.....
IFPI

.....
GEMA

130